71/194 l

152 GEMEINDE GRENCHEN 1:500

152

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von §49 Abs.2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen-bez. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00 m einzuhalten.

Baukommission Grenchen

Stadtpräsident: E. FORSTER — Bauskretär: R. STETTLER

Namens der Einwohnergemeinde Grenchen

Stadtingenieur: E. Rothen — Stadtschreiber-Stv.: R. Enggist

Legende:

- bestehende Strassen bezw. Trottoir
- sicherzustellende Strassen bezw. Trottoir
- neue Baulinie
- aufzuhebende Baulinien
- Vorbaulinien
- Auflage-Perimeter
- Zonengrenze

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 975 genehmigt.

Solothurn, den 20. März 1990

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwabe